

# Satzung der Stiftung 1. FC Köln

## Präambel

Der 1. FC Köln ist sich als traditionsreicher Fußballclub mit einer großen, ihm emotional eng verbundenen Anhängerschaft in der Region Köln, in ganz Deutschland und darüber hinaus, seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung bewusst.

Dem 1. FC Köln ist es ein besonderes Anliegen, sein derzeitiges Engagement im sozialen Bereich weiter auszubauen. Dafür soll eine Struktur geschaffen werden, die eine erfolgreiche Umsetzung dieser Aktivitäten in hohem Maße gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund gründet der 1. FC Köln durch die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA eine Stiftung, in der sämtliche sozialen Projekte des Clubs gebündelt werden. Die Stiftung soll sich insbesondere im Umfeld des Fußballsports engagieren.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung 1. FC Köln“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Köln.
- 3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Stiftungszweck

- 1) Die „Stiftung 1. FC Köln“ mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 Nr. 1 und 2 AO;
  - b) des Sports;

- c) von Erziehung, Bildung und Gesundheit, insbesondere von Kindern und Jugendlichen;
- d) der Gewaltprävention; und
- e) von Integration und Toleranz.

Die vorgenannten Zwecke sollen insbesondere im Zusammenhang mit dem Fußballsport bzw. in dessen Umfeld verwirklicht werden.

- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachfolgenden Maßnahmen verwirklicht:
- a) Unterstützung bedürftiger Personen, insbesondere aus dem Umfeld des Fußballsports, als finanzielle und ideelle Hilfe in sozialen Notlagen;
  - b) Durchführung und Förderung von Hilfsprojekten im In- und Ausland in den Bereichen Sport, Schule und Ausbildung;
  - c) Förderung der Erziehung, Bildung und sportlichen Betätigung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere durch die Durchführung und Förderung sportlicher, schulischer oder kultureller Veranstaltungen, z. B. von Jugendfußballturnieren oder durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen;
  - d) Durchführung und Förderung von Projekten, die sich für den Abbau der Gewaltbereitschaft von Zuschauern in Fußballstadien einsetzen; und
  - e) Durchführung und Förderung von Projekten im Umfeld des Fußballsports, die sich für die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie gegen Rassismus und Diskriminierung einsetzen.
- 4) Die Stiftung kann auch anderen in- und ausländischen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder kirchlichen Organisationen oder Institutionen finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Einrichtungen selbst steuerbegünstigt sind.
- 5) Die Stiftung kann auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen.

### § 3

#### Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten auf Grund dieser Satzung nicht zu.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag.
- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der folgenden drei Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- 3) Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Stiftungsvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Stiftungsvermögen als auch der Verwendung für satzungsgemäße Zwecke zugeführt werden können.

## § 5

### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- 1) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den sonstigen dafür verwendbaren Mitteln gemäß § 4 der Stiftungssatzung; und
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- 3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendenden ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 4) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

## § 6

### Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsrat;
  - b) der Stiftungsvorstand; und
  - c) das Kuratorium.
- 2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Person in mehreren Organen ist unzulässig.

## § 7

### Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern.
- 2) Ständiges Stiftungsratsmitglied ist jeweils eine Person, die der Vorstand des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers aus seiner Mitte bestimmt. Diese Person ist gleichzeitig auch der Vorsitzende des Stiftungsrats. Trifft der Vorstand des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers diese Bestimmung nicht oder scheidet die bestimmte Person aus dem Vorstand des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers aus, so ist der jeweilige Präsident des 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. oder dessen Rechtsnachfolgers ständiges Stiftungsratsmitglied und Vorsitzender des Stiftungsrats.
- 3) Weiteres ständiges Stiftungsratsmitglied ist jeweils eine Person, die die Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolgers aus ihrer Mitte bestimmt. Diese Person ist gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats und vertritt den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung. Trifft die Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolgers diese Bestimmung nicht oder scheidet die bestimmte Person aus der Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolgers aus, so ist der jeweils dienstälteste Geschäftsführer der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolgers ständiges Stiftungsratsmitglied und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats.
- 4) Die Stiftungsratsmitglieder nach Ziffer 2) und 3) können nicht abberufen werden.

Die übrigen Stiftungsratsmitglieder werden von der Geschäftsführung der Stifterin, der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, oder deren Rechtsnachfolger bis zur maximal zulässigen Anzahl gemäß Ziffer 1) für die Dauer von drei Jahren berufen. Bei Bedarf kann die Geschäftsführung der Stifterin, der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA, oder deren Rechtsnachfolger jederzeit weitere Stiftungsratsmitglieder bis zur maximal zulässigen Anzahl gemäß Ziffer 1) für den Rest der jeweils laufenden Amtszeit der übrigen Mitglieder berufen. Die Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolger kann die Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund auch wieder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds – gleich aus welchem Grund – wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder berufen. Wiederberufung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt, sofern keine sofortige Abberufung aus wichtigem Grund durch die Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolger erfolgt.

- 6) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Darüber hinaus berät und unterstützt er ihn.
- 2) Der Stiftungsrat entwickelt die strategische Ausrichtung der Stiftung und stimmt diese mit dem Stiftungsvorstand ab. Er beschließt insbesondere über:
  - a) verbindliche, grundsätzliche oder strategische Vorgaben an den Stiftungsvorstand bezüglich der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Verwendung der Stiftungsmittel einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens;
  - b) die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Förderrichtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln;
  - c) die Genehmigung der vom Stiftungsvorstand erarbeiteten Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage;
  - d) die Feststellung der vom Stiftungsvorstand erstellten Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und die Entlastung des Stiftungsvorstands;
  - e) die Genehmigung des vom Stiftungsvorstand erstellten Haushaltsplans;
  - f) die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungsgesellschaft zur Prüfung der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht;
  - g) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands; dessen Vorsitzenden und Stellvertreter;
  - h) die Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums;

- i) die Genehmigung etwaiger vom Vorstand erstellter Geschäftsordnungen; und
  - j) die Festsetzung einer etwaigen Vergütung der Mitglieder des Stiftungsvorstands.
- 3) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats sind als Berufungsausschuss für die Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums zuständig.
  - 4) Zudem wirken die Mitglieder des Stiftungsrats aktiv an der Mittelakquisition zu Gunsten der Stiftung mit, sie bringen in diesem Zusammenhang insbesondere auch ihre jeweilige Persönlichkeit, gesellschaftliche Stellung und eigenen Kontakte ein. Schließlich fördern sie die Tätigkeit der Stiftung auch ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung.

## § 9

### Zusammentreten und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- 1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. In Ausnahmefällen kann auch die Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolger eine Einberufung verlangen.
- 2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- 3) Wenn dem kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 8 Ziffer 2 Buchstabe g) und nach § 14.
- 4) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 5) Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsrat durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, wobei ein anwesendes Mitglied immer nur höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten kann.
- 6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen.
- 7) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

### **Stiftungsvorstand**

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen oder juristischen Personen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von drei Jahren berufen. Der Stiftungsrat bestimmt einen Vorsitzenden des Stiftungsvorstands sowie dessen Stellvertreter.
- 3) Der Stiftungsrat kann die Stiftungsvorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder aus wichtigem Grund auch wieder abberufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes – gleich aus welchem Grund – wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur wirksamen Berufung seines nachfolgenden Mitgliedes im Amt, sofern der Stiftungsrat nicht eine Abberufung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vornimmt.
- 4) Bei Bedarf kann der Stiftungsrat jederzeit weitere Stiftungsvorstandsmitglieder bis zur maximal zulässigen Anzahl gemäß Ziffer 1) für den Rest der jeweils laufenden Amtszeit berufen.
- 5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Stiftungsvorstands**

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei ihrer Vorstandsmitglieder gemeinsam. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstands sein.
- 2) Bei Rechtsgeschäften, bei denen der Stiftungsvorstand oder ein Mitglied des Stiftungsvorstands an der Vertretung der Stiftung gehindert ist, insbesondere bei Rechtsgeschäften der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsvorstands oder bei krankheitsbedingter Verhinderung eines oder mehrerer Stiftungsvorstandsmitglieder, obliegt dem Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter, die Vertretung der Stiftung, sofern ansonsten eine wirksame Vertretung der Stiftung unmöglich ist.
- 3) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt deren laufende Geschäfte in eigener Verantwortung. Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- 4) Der Stiftungsvorstand sorgt für die Umsetzung der vom Stiftungsrat bestimmten strategischen Ausrichtung der Stiftung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Soweit vorhanden, erfolgt die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Basis der vom Stiftungsrat genehmigten schriftlichen Anlagerichtlinien;
  - b) die Vergabe der Stiftungsmittel, einschließlich der Erträge des Stiftungsvermögens. Soweit vorhanden, erfolgt die Vergabe der Stiftungsmittel auf Basis der vom Stiftungsrat genehmigten Förderrichtlinien;
  - c) die Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Mittelakquisition und der Öffentlichkeitsarbeit;
  - d) die Erstellung von Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage;
  - e) die Erstellung von Förderrichtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln;
  - f) die Erstellung eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr; und
  - g) die Übertragung seiner Aufgaben oder Teile davon an Dritte sowie die Festsetzung einer etwaigen Vergütung für deren Tätigkeit.
- 5) Der Stiftungsvorstand erstellt ferner innerhalb von neun Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und reicht diesen nach der förmlichen Feststellung durch den Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde ein.
  - 6) Die Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht sind durch eine Wirtschaftsprüfung-/Steuerberatungsgesellschaft zu prüfen.
  - 7) Der Stiftungsvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Stiftungsorgane erarbeiten und diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegen.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung des Stiftungsvorstands**

- 1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht, ist die Anwesenheit beider Personen erforderlich.
- 2) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14.
- 3) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Sofern der Stiftungsvorstand nur aus zwei Personen besteht, ist eine einvernehmliche Beschlussfassung erforderlich.



Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen, wobei ein anwesendes Mitglied immer nur höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten kann.

### § 13

#### Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht aus bis zu 50 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit und in der Lage sind, mit Rat und Tat in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele der Stiftung beizutragen. Zudem können auch Personen in das Kuratorium berufen werden, die durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen zur Förderung der Stiftung beigetragen haben.
- 2) Die Kuratoriumsmitglieder werden von einem Berufungsausschuss, der aus dem Vorsitzenden sowie dem stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats besteht, für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Der Stiftungsrat kann Kuratoriumsmitglieder aus wichtigem Grund auch wieder abberufen.
- 3) Der Berufungsausschuss gemäß Ziffer 2) kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Stiftung verdient gemacht haben, zu Ehrenkuratoren benennen. Die Regelungen der Ziffer 2) gelten entsprechend.
- 4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 5) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- 6) Aufgaben des Kuratoriums sind die Beratung des Stiftungsrates und -vorstands in grundsätzlichen, die Stiftung betreffenden Angelegenheiten. Dazu werden die Mitglieder des Kuratoriums einmal jährlich vom Stiftungsvorstand über die Entwicklung der Projekte informiert.
- 7) Zudem gewährleisten die Mitglieder des Kuratoriums die Verbindung der Stiftung zu Partnern und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Sport und dem öffentlichen Leben und wirken in diesem Zusammenhang auch aktiv an der Mittelakquisition zu Gunsten der Stiftung mit. Schließlich fördern sie die Tätigkeit der Stiftung auch ideell und leisten einen Beitrag für ein positives Erscheinungsbild der Stiftung.
- 8) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, zu einer Sitzung schriftlich einberufen.
- 9) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 10) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands sollten an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates können beratend teilnehmen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zu Zusammentreten und Beschlussfassung in § 9 entsprechend.

## § 14

### Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können die Änderungen des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftungszwecke unmöglich werden oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke nicht mehr sinnvoll erscheint. Erweiterungen des Stiftungszwecks sind unabhängig von den Voraussetzungen des Satzes 1 möglich, wenn die Stifterin dem zustimmt und der bisherige Stiftungszweck nicht beeinträchtigt wird. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- 2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks, Zweckerweiterungen, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können nur auf einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- 3) Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat können sonstige Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 4) Beschlüsse über entsprechende Satzungsänderungen können ebenfalls nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf in diesen Fällen einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates.
- 5) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung und wesentliche Änderungen der Organisation der Stiftung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde sowie der Geschäftsführung der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA oder deren Rechtsnachfolger wirksam. Über alle sonstigen Satzungsänderungsbeschlüsse ist die Stiftungsaufsicht zu unterrichten.
- 6) Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 15

### Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den 1. Fußball-Club Köln 01/07 e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, der es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16

### Stiftungsaufsicht

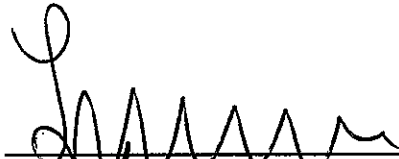
- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Bezirksregierung Köln.
- 2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Köln, 31.10.2015  
Ort/Datum

  
Unterschriften  
